



Bezirksregierung Münster

**Domplatz 1-3, 48143 Münster
Telefon: 02541/411-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0032/20/6.2.1

12. April 2021

Papierfabrik Vreden GmbH

**Ausbachstr. 9
48691 Vreden**

**Kapazitätserhöhung von 230 auf 400 t/d und diverse Änderungen an
der Anlage**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	4
II. Eingeschlossene Entscheidungen	4
III. Antragsumfang / Anlagedaten.....	5
III.1 Angaben zur Emissionsgenehmigung	7
IV. Fristen, Bedingungen und Vorbehalte	7
V. Weitere Nebenbestimmungen.....	7
V.1 Allgemeine Festlegungen.....	7
V.2 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz.....	8
V.3 Festlegungen zum Immissionsschutz.....	12
V.3.1 Emissionsgrenzwerte	12
V.3.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte.....	13
V.3.3 Lärmschutz	14
V.3.4 Nebenbestimmungen zum Bereich Gerüche	15
V.3.5 Sonstiger Immissionsschutz	16
V.4 Festlegungen zum Gewässerschutz	17
V.5 Festsetzung zur Abfallwirtschaft.....	17
V.6 Festlegungen zum Bodenschutz	17
V.7 Festlegungen zum Arbeitsschutz	18
V.8 Festlegung zum Naturschutzschutz	20
VI. Hinweise.....	20
VII. Begründung.....	24
VII.1 Sachverhaltsdarstellung	24
VII.2 Genehmigungsverfahren.....	24
VII.2.1 Antragstellung	25
VII.2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung.....	26
VII.2.3 Behördenbeteiligung	28
VII.2.4 Fachtechnische Prüfung.....	28
VII.3 Prüfung der Genehmigungsvorauslegungen	29
VII.3.1 Prüfung der Betreiberpflichten.....	29
VII.3.1.1 Schutz und Vorsorge.....	29
VII.3.1.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung	32
VII.3.1.3 Energieeffizienz.....	32



VII.3.1.4 Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG.....	32
VII.3.1.5 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung	32
VII.3.2 Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften.....	33
VII.3.2.1 Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG.....	33
VII.3.2.2 Boden- und Grundwasserschutz	33
VII.3.2.3 Gewässerschutz.....	34
VII.3.2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	34
VII.3.2.5 Natur- und Landschaftsschutz.....	38
VII.3.2.6 Planungsrechtliche Zulässigkeit/Bauordnungsrecht.....	38
VII.3.2.7 Belange des Arbeitsschutzes	38
VII.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	38
VIII. Begründung der Kostenentscheidung	39
IX. Rechtsbehelfsbelehrung	39
Anhang I Antragsunterlagen	40
Anhang II Zitierte Vorschriften	44



I. Tenor

1. hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 4 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs.1 und Nr. 6.2.1 G und E des Anhang 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Papier

Die Anlage darf auf den Grundstücken in 48691 Vreden, Ausbachstr. 9 Gemarkung Vreden, Flur 12, Flurstücke 305, 389, 390, 391, 517, 519, 528, 529

mit zugehörigen Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen durch Erweiterung der Produktionskapazität von 230 t/d auf eine Leistung von maximal 400 t Papier/d und 140.000 t Papier/a, die Erhöhung verschiedener Kamine, Optimierung der Hallen- und Haubenentlüftung und weiterer zugehöriger Änderungen wesentlich geändert und geändert betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- die Genehmigung nach § 4 TEHG
- die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW
- die § 18 Betriebssicherheitsverordnung

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Darin enthalten sind

- das „Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht (AZB) für die geplante wesentliche Änderung der Papierfabrik Vreden GmbH“ des TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co.KG, TÜV-Auftrags-Nr.: 917AZB001 / 8000661052 vom 12.06.2017
- der UVP-Bericht nach § 4e der 9. BImSchV für die geplanten Änderungsmaßnahmen in der Papierfabrik Vreden von dem Ingenieurbüro Dr. Spona Umweltberatung vom 29.04.2020
- die gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchsmissionen, verursacht durch die Produktionsanlagen des Werkes Vreden der Papierfabrik Vreden GmbH

nach Produktionserweiterung des TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co.KG, TÜV-Auftrags-Nr.: 8000668805 / 819IPG006 – Revision 1 - vom 22.06.2020

- das Gutachten „Geräuschemissionen und –immissionen der Papierfabrik Vreden GmbH nach der geplanten Produktionserweiterung“ des TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co.KG, Gutachten-Nr.: EII-19/0161, vom 07.07.2020
- Brandschutzkonzept nach § 9 Bau PrüfVO mit der brandschutztechnischen Beurteilung der Papierfabrik Vreden, Werk I und II, des Ing. Büro für Brandschutz Winnemöller aus Nottuln vom 03.02.2021

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus 3 Ordnern, die im Anhang I zum Bescheid aufgeführt sind.

Die Genehmigung umfasst die nachfolgend aufgeführten Anlageteile mit den folgenden Leistungsdaten:

- Kapazitätserhöhung um 170 t/d, von 230 auf 400 t/d, durch zusätzliche Herstellung von Papier mit größerem Flächengewicht (bisher wurde ausschließlich Wellpappenrohpapier der Qualität „Wellenstoff“ herstellt, Grammatur üblicherweise 60 bis 240 g/m², zukünftig soll auch Wellpappenrohpapier in der Qualität „Testliner“, Grammatur üblicherweise 80 bis 300 g/m² hergestellt werden)
- Verbreiterung der Papiermaschine 1 (PM1) von 2,53 auf 2,85 m Arbeitsbreite durch
 - Umbau der Presspartie durch Umsetzen der Staudruckpresse von der Position 2 auf Position 1 und Einbau breiterer Presswalzen. Hierfür wird die bisherige Presse an der Position 1 entfernt. Einbau einer neuen, breiteren Schuhpresse an Position 2.
 - Umbau der Nachtrockengruppe durch Austausch von 8 Trockenzylindern gegen 12 breitere (2,85 m) mit größerem Durchmesser (1,8 m anstatt 1,5 m) und Anpassung der Absaughaube über diese Gruppe
 - Umbau des Tragtrommelrollers (Poperoller) durch Austausch der Walzen gegen breitere (2,85 m)
- Einbau einer zweiten Siebbandebene (Obersieb) in der Siebpartie der Papiermaschine 1, um damit die Struktureigenschaften des Papiers verbessern zu können. Hierdurch erhöht sich die über Wärmerückgewinnung 1 (Absaugstellen A30, A31, A32, A35) emittierte Abluftmenge von bisher 116.000 m³/h auf zukünftig 117.000 m³/h.
- Optimierung der Hallen- und Haubenentlüftung an den Papiermaschinen durch:

- Umlegung der Haubenabsaugung der Vortrockengruppe von PM 1 (A33) auf Wärmerückgewinnungsanlage 2 und Haubenabsaugung der Nach-trockengruppe von PM 3 (A35) auf Wärmerückgewinnungsanlage 1
 - Entfernung der bisherigen Hallenabsaugungen Q1 bis Q5 und Q16 (je-weils 12-14 m hohe Einzelkamine) und stattdessen Bau einer vollständig neuen Hallenabsaugung, bestehend aus den Absaugstellen A7 bis A15. Hierbei werden die Absaugstellen A7 bis A11 in einem neuen, 17 m ho-hen, neuen Kamin Q7 zusammengefasst. Die Absaugstellen A12 und A13 werden oberhalb der Wärmerückgewinnung 1 in deren Mündungs-rohr geleitet (Q36) und die Absaugstellen A14 und A15 mit der bisherigen Absaugung Q6 (jetzt A6) oberhalb von Wärmerückgewinnung 2 in deren Mündungsrohr (Q37) eingeleitet. Hierfür erhalten die Wärmerückgewin-nungsanlagen oberhalb der Kühlregister 1,2 m hohe Passstücke. Dadurch erhöhen sich deren Austrittsöffnungen von 20,5 auf 21,7 m. Die Abluftmenge der Hallenabsaugung erhöht sich von bisher 183.000 m³/h auf min 190.000 und max. 235.000 m³/h (zukünftig durch Frequenzum-former mengengeregelt).
- Austausch der Schalldämpfer auf den Wärmerückgewinnungsanlagen (Q36 und Q37) gegen leistungsfähigere.
 - Neubau einer Absaugung mit einem 14 m hohen Kamin (Q_{Halle}) auf der Stoff-aufbereitungshalle (Werk 2).
 - Kürzung des alten gemauerten Schornsteins 1 (für Kessel 1) aus statischen Gründen von 61 auf 51 m.
 - Vergrößerung des Stärkebehälters (2.6.3) von 60 auf 100 m³. Die Befüllung des Tanks erfolgt über ein Doppelschlauchsysteem durch Tankfahrzeuge.
 - Aufstellung eines Kalksilos (1.5) im Werk 2, Größe 18 t, Zudosierung des Kalkes zur pH-Werteinstellung der gelösten Fasersuspension im Pulper als Maßnahme zur Minderung der Geruchsemissionen.
 - Austausch eines Verdunstungskühlturmes zur Kühlung der Hydraulikölkreis-läufe der Papiermaschinen gegen einen Trockenkühler. Hierdurch wird die Ge-fahr der Emission von Legionellen vermieden.
 - Änderung der Außenanlagen von Altpapierballen auf einer asphaltierten, ent-wässerten Fläche.
 - Erhöhung des LKW-Verkehrs durch die geplante Kapazitätserweiterung von bisher 30 LKW/d auf 52 LKW/d (Gesamtverkehr für Werk 1 und 2).

III.1 Angaben zur Emissionsgenehmigung

Beschreibung der Tätigkeit nach TEHG

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG:

Nr. 21 - Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von mehr als 20 Tonnen je Tag

Beschreibung des Standortes, an dem die Tätigkeit durchgeführt wird

Der Standort, an dem die Tätigkeit durchgeführt wird, ist unter I. aufgeführt.

Beschreibung der räumlichen Abgrenzung der einbezogenen Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen nach § 2 Absatz 2 TEHG

Die eingesetzten Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sind oben im Kapitel II. dargestellt.

Auflistung der einbezogenen Quellen von Emissionen

Die CO₂-Emissionen werden über die nachfolgend aufgeführten Quellen freigesetzt:

Bezeichnung	Quellen-Nr. gemäß E-Erklärung	Ostwert (m)	Nordwert (m)	Fläche (m ²)	Höhe über Gelände (m)
Dampfkessel JuMey	Quelle 1	350.916	5.766.802	0,79	51
Dampfkessel LOOS	Quelle 2	350.922	5.766.807	0,71	21,9

Die Anlage soll zu dem nächstmöglichen Zeitpunkt in 2021 in Betrieb genommen werden.

IV.

Fristen, Bedingungen und Vorbehalte

IV.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

V.

Weitere Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

V.1 Allgemeine Festlegungen

V.1.1 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

- V.1.2 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- V.1.3 Der Bericht über den Ausgangszustand (AZB) ist Bestandteil dieser Genehmigung.
- V.1.4 Im Falle der Stilllegung sind abschließende Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers und deren Bewertung notwendig, die einen Rückschluss auf die Entwicklung zum Ausgangszustand zulassen, Die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung sind jeweils in schriftlicher Form (einfach) und elektronischer Form (pdf) der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde vorzulegen.
- V.1.5 Die Aufnahme des Probebetriebs der Anlage ist der DEHSt und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 unverzüglich schriftlich unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung mitzuteilen.
- V.1.6 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage bzw. der geänderten Betriebsweise ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 als der zuständigen Überwachungsbehörde und der DEHSt mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung mitzuteilen.
- V.1.7 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- V.1.8 Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- V.1.9 Zur Dokumentation der Produktionskapazität sind an den beiden Papiermaschinen die jeweils verwogenen Netto-Papiermengen auf die erzeugten Brutto-Papiermengen in Tonnen umzurechnen, in dem jeweils die beiden Normarbeitsbreiten 2,80 m (PM1) und 2,50 m (PM3) zu Grunde gelegt werden. Hierdurch wird auch der mitproduzierte Papierverschnitt erfasst. Diese Daten sind in den Einheiten "Tonnen pro Tag" und "Tonnen pro Jahr" zu dokumentieren und der zuständigen Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz – in dem 1. Quartal des Folgejahres vorzulegen. Die Daten sind mindestens drei Jahre zur Einsicht aufzubewahren.

V.2 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

V.2.1 Zum Werk I

V.2.1.1 Anzeige- und Unterrichtungspflichten:

Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mindestens eine Woche vorher zu erfolgen (die Anzeigeformulare sind in der Anlage beigelegt):

- Anzeige des Ausführungsbeginns
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters
- Vom Sachverständigen geprüfter Standsicherheitsnachweis (für den Stärkebehälter und den Schornstein)

- Benennung Sachverständiger Statik Baukontrolle
- Benennung Fachbauleiter Brandschutz
- Erklärung von Sachverständigen (Statik) zum Auftrag stichprobenhafter Kontrollen der Bauausführung

bei abschließender Fertigstellung

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung

V.2.1.2 **Nebenbestimmungen zum Baurecht und Brandschutz:**

V.2.1.2.1 Gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW 2018 ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken spätestens bei Baubeginn der Nachweis über die Standsicherheit, für den Stärkebehälter und Schornstein, einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft sein muss.

Der Nachweis muss mit den genehmigten bzw. hier vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zum Nachweis gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung des geprüften Nachweises.

V.2.1.2.2 Gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018 sind der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die Bescheinigungen von dem staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik), für den Stärkebehälter und den Schornstein, einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind

V.2.1.2.3 Vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister ist bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen sowie beim Anschluss von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen bescheinigen zu lassen, dass sich der Schornstein oder die Abgasanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist. Bei der Errichtung von Schornsteinen soll auch der Rohbauzustand besichtigt worden sein.

V.2.1.2.4 Den Führungskräften der Feuerwehr Vreden ist die Möglichkeit einzuräumen, sich mit den gesamten baulichen Anlagen im Rahmen einer Begehung vertraut zu machen.

V.2.1.2.5 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sowie auf Grundlage der Prüf VO, sind folgende Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen:

a. Die Berichte der Prüfsachverständigen gemäß § 3 der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) über die Prüfung der nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sowie der dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung). Zu prüfende Anlagen:

- Ortsfeste selbsttätige Feuerlöschanlagen

- Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- elektrischen Anlagen
- Lüftungstechnische Anlagen
- natürliche Rauchabzugsanlagen

- b. Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle erstellte Brandschutzordnung gemäß DIN 14096
- c. Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle erstellte Feuerwehrlpläne gemäß DIN 14095
- d. Schriftlicher Nachweis über die regelmäßigen Unterweisungen des Betriebspersonals gemäß Ziffer 5.16.1 des Brandschutzkonzeptes.
- e. Schriftlicher Nachweis über die Begehung des gesamten Objektes durch die Führungskräfte der Feuerwehr Vreden.
- f. Die Unternehmerbescheinigungen, dass nachfolgende Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie den Auflagen dieser Genehmigung entsprechen:
 - Blitzschutzanlage

V.2.1.3 **Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und für die Alarmierung im Brandfall**

V.2.1.3.1 Für die Projektierung der wesentlichen Veränderungen an der Brandmeldeanlage ist ein Brandmeldekonzert gemäß DIN 14675, Abschnitt 5, zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle (Brandschutzdienststelle@kreis-borken.de) unter Beteiligung der Feuerwehr Vreden zum Baubeginn abzustimmen. Hierfür sind die Inhalte der VdS 3140 Dokumentenvorlage zum Konzept für BMA zu verwenden.

V.2.1.3.2 Aufgrund der Objektgröße sind im Feuerwehrschrüsseldepot der Klasse 3 mindestens zwei gleichberechtigte Objektschlüssel mit Generalschließung für die Feuerwehr zu hinterlegen.

V.2.1.4 **Anlagen, Einrichtungen und Geräte für den Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden**

V.2.1.4.1 Die erforderlichen Zuluftöffnungen für die Sicherstellung der Rauchableitung sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 dauerhaft und deutlich zu kennzeichnen.

V.2.1.4.2 In Bezug auf die oben aufgeführten baulichen Änderungen ist das zu den Antragsunterlagen gehörende Brandschutzkonzept (für das Werk I) des Sachverständigenbüros Ing. Büro für Brandschutz Winnemöller mit Datum vom 03.02.2021 Bestandteil der Genehmigung. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Bauausführung und beim Betrieb des Gebäudes/ der baulichen Anlagen beachtet und umgesetzt werden.

V.2.2 Zum Werk II

V.2.2.1 **Anzeige- und Unterrichtungspflichten:**

Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mindestens eine Woche vorher zu erfolgen (die Anzeigeformulare sind in der Anlage beigefügt):

- Anzeige des Ausführungsbeginns
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters
- Vom Sachverständigen geprüfter Standsicherheitsnachweis (für das Kalksilo)
- Benennung Sachverständiger Statik Baukontrolle (Statik)
- Benennung Fachbauleiter Brandschutz
- Erklärung von Sachverständigen zum Auftrag stichprobenhafter Kontrollen der Bauausführung

bei abschließender Fertigstellung

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung

V.2.2.2 **Nebenbestimmungen zum Baurecht und Brandschutz:**

V.2.2.2.1 Gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW 2018 ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken spätestens bei Baubeginn der Nachweis über die Standsicherheit (für das Kalksilo) einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft sein muss.

Der Nachweis muss mit den genehmigten bzw. hier vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zum Nachweis gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung des geprüften Nachweises.

V.2.2.2.2 Gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018 sind der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die Bescheinigungen von dem staatlich anerkannten Sachverständigen –Statik- (für das Kalksilo) einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind

V.2.2.2.3 Den Führungskräften der Feuerwehr Vreden ist die Möglichkeit einzuräumen, sich mit den gesamten baulichen Anlagen im Rahmen einer Begehung vertraut zu machen.

V.2.2.2.4 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sowie auf Grundlage der Prüf VO, sind folgende Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen:

- a. Die Berichte der Prüfsachverständigen gemäß § 3 der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) über die Prüfung der nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sowie der dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit

einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung). Zu prüfende Anlagen:

- Ortsfeste selbsttätige Feuerlöschanlagen
- Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Aller elektrischen Anlagen
- Lüftungstechnische Anlagen (auch nach DIN 18017)
- natürliche Rauchabzugsanlagen

- b. Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle erstellte Brandschutzordnung gemäß DIN 14096
- c. Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle erstellte Feuerwehrlösungen gemäß DIN 14095
- d. Schriftlicher Nachweis über die regelmäßigen Unterweisungen des Betriebspersonals gemäß Ziffer 5.16.1 des Brandschutzkonzeptes.
- e. Schriftlicher Nachweis über die Begehung des gesamten Objektes durch die Führungskräfte der Feuerwehr Vreden.

V.2.2.2.5 In Bezug auf die oben aufgeführten baulichen Änderungen ist das zu den Antragsunterlagen gehörende Brandschutzkonzept (für das Werk II) des Sachverständigenbüros Ing. Büro für Brandschutz Winnemöller mit Datum vom 03.02.2021 Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Bauausführung und beim Betrieb des Gebäudes/ der baulichen Anlagen beachtet und umgesetzt werden.

V.3 Festlegungen zum Immissionsschutz

V.3.1 Emissionsgrenzwerte

V.3.1.1 Das Abgas des JuMey-Dampfkessels, mit der Emissionsquelle Q1 und einer Feuerungswärmeleistung von 12,63 MW, wird über einen eigenen, gemauerten 51 m hohen Kamin abgeleitet. Das Abgas des Dampfkessels LOOS, mit der Emissionsquelle Q2 und einer Feuerungswärmeleistung von 19,7 MW, wird über einen eigenen, 21,9 m hohen Edelstahlkamin abgeleitet. Ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ist zu gewährleisten. Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

V.3.1.2 Folgende Emissionsgrenzwerte für Erdgasfeuerungen nach der 44. BImSchV sind sowohl für den JuMey- Kessel - Q1 als auch für den LOOS-Kessel - Q2 einzuhalten.

Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe dürfen reingasseitig bei Einsatz von Gasen aus der öffentlichen Gasversorgung folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - nicht überschreiten:

luftverunreinigender Stoff	Emissionsgrenzwert
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
Stickstoffdioxide	0,15 g/m ³
Schwefeldioxide	10 mg/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 v. H.

- V.3.1.3 Die gasförmigen organischen Stoffe der Haubenabluft (Quelle 7: Absaugstellen A7 bis A11, Quelle 36: Absaugstellen A12 und A13, Quelle 37: Absaugstellen A6, A14 und A15) und der Abluft der Stoffaufbereitungshalle des Werk 2, Quelle Halle) dürfen gemäß der Ziffer 5.2.5 der TA-Luft eine Massenkonzentration an Gesamtkohlenstoff von 50 mg/m³ im Normzustand, trocken, nicht überschreiten.

V.3.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

- V.3.2.1 Die in der Nebenbestimmung V.3.1.2 und V.3.1.3 genannten Stoffe sind von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Anlagenbetreiberin feststellen zu lassen.
- V.3.2.2 Gemäß § 22 der 44. BImSchV sind bei beiden Kesselanlagen die Emissionen an Kohlenmonoxid und Stickstoffdioxide wiederkehrend jährlich zu ermitteln.
- V.3.2.3 Die Emissionen an gasförmigen organischen Stoffen der Hallenabluft sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage feststellen zu lassen.
- V.3.2.4 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 24.07.2002. Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird. Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.
- V.3.2.5 Über das Ergebnis der Messungen gemäß V.3.2.2 und V.3.2.3 sind Messberichte erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.
- Die Messberichte soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn-

und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist auch im Anhang der Richtlinie VDI 4220 abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach der Nummer V.3.1.2 und V.3.1.3 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

V.3.3 Lärmschutz

V.3.3.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z.B. Lüftungsanlagen, Flächenquellen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschimmissionen in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - führen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, ermittelt nach TA Lärm, vor den nächst benachbarten Wohnhäusern folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort (siehe Gutachten)	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	nachts	tags
IP1: Schabbecke 38	45	60
IP 2: Schabbecke 28	45	60
IP 3: Kolpingstraße 26	40	55
IP 4: Schabbecke 34	45	60
IP 5: Kolpingstr 1	40	55
IP 6: ehemalige Schule	45	60
IP 7: Am Alten Friedhof 16	40	55
IP 8: ehemalige Schule WA-Gebiet	40	55

Siehe Ziffer VII.3.1.1 Schutz und Vorsorge – Geräusche und Erschütterungen

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00

Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- V.3.3.2 Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der durch die Genehmigung erfassten Anlagen ist eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Änderung nicht beteiligt war, zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen. Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen einen Messbericht zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - unverzüglich direkt zweifach vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmission von Bedeutung sind, zu enthalten. Anerkannte Messstellen sind in dem RdErl. des MUNLV und des MVEL - RdErl. Messstellen – bekannt gegeben.
- V.3.3.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - sind nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage die maximal zulässigen Schalleistungspegel an den im Schallgutachten genannten Quellen zu überprüfen. Die so ermittelten Schallemissionen sind den Prognosewerten aus dem Schallgutachten gegenüberzustellen und auftretende Abweichungen immissionsseitig zu bewerten.
Die Messungen sind durch eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Änderung nicht beteiligt war, durchführen zu lassen. Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen einen Messbericht zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - unverzüglich direkt zweifach vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmission von Bedeutung sind, zu enthalten.
Anerkannte Messstellen sind in dem Gemäß RdErl. des MUNLV und des MVEL - RdErl. Messstellen – bekannt gegeben

V.3.4 Nebenbestimmungen zum Bereich Gerüche

- V.3.4.1 Durch bauliche und/oder technische, betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von der Anlage zur Herstellung von Papier mit den zugehörigen Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen (insbesondere der Produktionsanlage, den Lagerbereichen, den Kesselanlagen) verursachten Geruchsmissionen auch in Verbindung mit dem Beitrag bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen im Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebsgeländes, unter Berücksichtigung auch von Fremdeinwirkungen nicht zu einer Überschreitung der in folgender Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) unter Nr. 3.1 aufgeführten Immissionswerte (IW) führen:
- Wohn-/Mischgebiete: IW 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden) und
Gewerbe-/Industriegebiete: IW 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden),

festgestellt und beurteilt gemäß der GIRL. Die Bewertung erfolgt nach der Geruchsimmissionsrichtlinie.

- V.3.4.2 Auf Anforderung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz sind die Geruchsimmissionen von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach Inbetriebnahme der Anlagen durch eine Rasterbegehung ermitteln und beurteilen zu lassen. Die Planung und der Umfang der Begehung sowie die Festlegung der Immissionsaufpunkte und des Rasters der Begehungsflächen sind mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - abzustimmen. Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung und Auslegung der Betriebsanlagen bereits tätig gewesen ist. Die anerkannte Messstelle ist auf Kosten des Betreibers/der Betreiberin zu beauftragen. Über die Ergebnisse ihrer Feststellungen und die ggf. erforderlichen Geruchsemissionsminderungsmaßnahmen ist ein Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - unverzüglich direkt zu übersenden. Der Bericht hat Angaben über die Planung, den Umfang der Rasterbegehung und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Geruchsimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.
- V.3.4.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - sind nach Inbetriebnahme der durch die Genehmigung erfassten Anlagen die relevanten Geruchsquellen messtechnisch zu erfassen und den vorliegenden, im Geruchsgutachten (gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen des TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co.KG, TÜV-Auftrags-Nr.: 8000668805 / 819IPG006 – Revision 1 - vom 22.06.2020) getroffenen Annahmen gegenüberzustellen und zu bewerten. Die anerkannte Messstelle ist auf Kosten des Betreibers/der Betreiberin zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen und die ggf. erforderlichen Geruchsemissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - unverzüglich direkt zu übersenden.

V.3.5 Sonstiger Immissionsschutz

- V.3.5.1 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem Störungen und sonstige besondere Vorkommnisse in allen Betriebsbereichen zu vermerken sind. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der zuständigen Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - sind diese Aufzeichnungen zum Betriebstagebuch auf Verlangen vorzulegen bzw. Einsicht in die Daten zu gewähren.
- V.3.5.2 Relevante Betriebsstörungen, wie zum Beispiel Brände, Freisetzen größerer Mengen (> 20 l) wassergefährdender Stoffe oder von entsprechenden Mengen gefährlicher Stoffe oder Gase, Explosionen oder Unfälle mit Personenschäden sind der Bezirksregierung Münster umgehend fernmündlich oder per E-Mail mitzuteilen.

V.3.5.3 Wird der Betrieb der Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Einsatz-, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren und zu reinigen.

V.4 Festlegungen zum Gewässerschutz

V.4.1 Die vorhandene Anlagendokumentation ist gemäß den Maßgaben aus § 43 Abs.1 AwSV i.V.m. TRwS 779 zu aktualisieren. Die sich hieraus ergebenden Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung nach § 44 AwSV festzuhalten.

V.5 Festsetzung zur Abfallwirtschaft

V.5.1 Der Bauschutt des Schornsteins ist für eine abfallrechtliche Bewertung zu beproben und mindestens auf die Parameter des Verwertererlasses (RC-Baustoffe) zu untersuchen und zu klassifizieren. Für den Fall, dass die Qualitäten RCL I oder RCL II nicht eingehalten werden, sind weitere Untersuchungen in Absprache mit der Annahmestelle durchzuführen.

V.6 Festlegungen zum Bodenschutz

V.6.1 Sollten sich bei den Bauarbeiten Anhaltspunkte für die Verunreinigungen des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Abteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft im Fachbereich Natur und Umwelt beim Kreis Borken unverzüglich von der Bauherrin/vom Bauherrn zu benachrichtigen (§ 2 LbodSchG).

V.6.2 Die Überwachung von Boden und Grundwasser ist gemäß des Überwachungskonzeptes „Konzept zum Schutz von Boden und Grundwasser für die Papierfabrik Vreden“ der Arbeitsgemeinschaft Genehmigungs-Umwelt-Energie-Beratung in Zusammenarbeit R.H. Ingenieurbüro Richters und Hüls, Stand Juni 2020 wie folgt durchzuführen:

Die Grundwassermessstellen 5 und 6 sind neu zu errichten. Die Lage der Messstellen ist dem Plan „Grundwassergleichenplan“ vom 07.12.2017 der Wessling GmbH aus dem Überwachungskonzept zu entnehmen. Der Ausbau der Messstellen hat den Messstellen (GWM) 1; 2; 3 und 4 zu entsprechen, so, wie er in der Anlage 10 des Ausgangszustandsberichts dargestellt ist. GWM 5 und 6 sind demnach mit einem Durchmesser von mindestens DN 80 auszubauen und bis zu einer Tiefe von 6 m zu errichten und angepasst an die hydrogeologischen Gegebenheiten ab 3,5 m zu verfiltern.

Alle fünf Jahre ist das Grundwasser an GWM 1; 4; 5 und 6 zu entnehmen und auf die jeweils relevanten gefährlichen Stoffe

- ROX 230 L
- Defoclean OTV
- Dilurit B
- Dilurit CAT

- Gilufloc 40 H
- Curatech L 952
- Clean 1101 SC
- Clean 1045
- Curatech TA 7050
- Avia-Fluid RSL 68
- Diesel

wie in Anlage 2: „Untersuchungsparameter Boden und Grundwasser“ des Überwachungskonzeptes mit den zugehörigen Analysemethoden aufgelistet zu untersuchen.

Die Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen sind der Bezirksregierung Münster in digitaler Form (PDF) unverzüglich nach Fertigstellung der Analysen vorzulegen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist so aufzubereiten, dass ein zeitlicher Verlauf der Konzentrationen der einzelnen Stoffe abgelesen werden kann.

Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen vorgenommen werden.

Alle 10 Jahre ist der Boden zu beproben und zu analysieren. Die Probenahmestellen sind, wie im Überwachungskonzept beschrieben, im Bereich der Grundwassermessstellen 1; 4; 5 und 6 mittels Rammkernsondierungen zu entnehmen.

Die erste Messung des Bodens hat erstmalig nach 10 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erfolgen, und die Messung des Grundwasser hat erstmalig nach 5 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erfolgen. Die im Boden zu untersuchenden Parameter haben den o. g. Untersuchungsparametern im GW zu entsprechen. Die Untersuchungen des Bodens sind alle 10 Jahre und die des Grundwassers alle 5 Jahre zu wiederholen.

V.6.3 Sollten bei den Untersuchungen Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die Bezirksregierung Münster vor, weitere Bodenuntersuchungen zu fordern, um die Ursache der Abweichungen festzustellen.

V.7 Festlegungen zum Arbeitsschutz

V.7.1 Auflagen zur Dampfkesselerlaubnis

V.7.1.1 Es ist eine Prüfung gemäß § 15 BetrSichV durch einen Sachverständigen einer ZÜS durchzuführen.

- V.7.1.2 Die Feuerungsanlagen und der zugehörige Schornstein sind nach Umbau durch ein anerkanntes Ingenieur Büro zu überprüfen. Hierbei ist festzustellen, ob die Angaben der Kaminzugberechnung vom 05.03.2018 zutreffend und erfüllt sind.
- V.7.1.3 Es muss die Einstellbedingung für die Brenner vorgelegt werden, aus denen der maximale Brennstoffvolumenstrom bzw. die maximale Feuerungswärmeleistung entnommen werden kann.
- V.7.1.4 Außerbetriebnahme
- war eine erlaubnispflichtige Anlage vorübergehend stillgesetzt und soll sie wieder in Betrieb genommen werden, ist eine dies bezügliche Aktualisierung der vorhandenen Gefährdungsbeurteilung erforderlich und ggf. eine Prüfung durch eine ZÜS zu veranlassen.
 - die Erlaubnis ist erloschen, wenn die erlaubte Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wurde (§ 34 ProdSG). Soll die Anlage wieder betrieben werden, ist eine neue Erlaubnis erforderlich, sofern die Erlaubnisbehörde die Frist aus wichtigem Grund nicht verlängert hat.
- V.7.2 Auflagen zum BImSchG-Antrag
- V.7.2.1 Für den Betrieb ist eine Gefährdungsbeurteilung (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz) zu erstellen und zu dokumentieren. Die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:
- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - Terminierung von Maßnahmen
 - Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahme (Wirksamkeitskontrolle)
- Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung folgende Arbeitsschutzbelange zu bewerten und ggf. erforderliche Maßnahmen umzusetzen:
- Explosionsgefahren bei Außerbetriebnahme/Wartungsarbeiten des Störbehälters
- Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmetermin der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten.
- V.7.2.2 Besteht bei Arbeiten an der Lüftungsanlage auf dem Dach der Produktionshalle oder den hierzu erforderlichen Verkehrswegen eine Gefährdung durch Absturz, sind Maßnahmen zum Schutz vor Absturz zu treffen. Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen ist die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR A2 1 Ausgabe November 2012) zu berücksichtigen. Die Beurteilung ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

V.8 Festlegung zum Naturschutzschutz

- V.8.1 Die Kürzungen des Schornsteins dürfen zum Schutz des Wanderfalken ausschließlich außerhalb der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (1. Januar bis 31. August), also nur vom 01. September bis zum 31. Dezember stattfinden.
- V.8.2 Bei Umsetzung der Maßnahme muss gewährleistet sein, dass die bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätte am Turm nicht beschädigt wird und ab dem 1. Januar wieder voll vom Wanderfalken nutzbar ist.

VI. Hinweise

- VI.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 WHG handelt.
- Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- VI.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
- In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

- VI.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- VI.4 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
 - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).
- VI.5 Betreiber nach § 5 Abs. 1 TEHG sind verpflichtet, die CO₂-Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), der Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 TEHG und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 der DEHSt zur Genehmigung vorgelegt werden.
- VI.6 Für anfallende Abfälle sind Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 KrWG und der NachwV zu führen.
- VI.7 Die im Betrieb eventuell anfallenden, nachfolgend aufgeführten Abfälle:
- | | | |
|---------------------|-----------|--|
| VV-Abfallschlüssel | 1302 05* | nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis |
| AVV-Abfallschlüssel | 15 01 10* | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| AVV-Abfallschlüssel | 15 02 02* | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schmutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind, |
- sind gefährliche Abfälle, die durch eine Rechtsverordnung nach § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bestimmt worden sind.
- VI.8 Nachweis und Registerführung
- Nach § 50 KrWG haben Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger der zuständigen Behörde und untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung von gefährlichen Abfällen nachzuweisen. Die Nachweisführung

ist in der Nachweisverordnung (NachwV), Teil 2 „Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen“ geregelt.

Nach § 2 (2) NachwV sind Abfallerzeuger, wenn bei ihnen nicht mehr als insgesamt 2 Tonnen gefährlicher Abfälle (Kleinmengen) jährlich anfallen, von der Nachweispflicht befreit. Die Verpflichtung zur Führung der Übernahmescheine nach § 12 und 16 der NachwV bleibt jedoch bestehen.

Nach § 49 KrWG sind Entsorger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle, sowie Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler gefährlicher Abfälle zur Registerführung verpflichtet. Die Führung des Registers ist in der NachwV, Teil 3 „Registerführung über die Entsorgung von Abfällen“ geregelt.

VI.9 Abfallentsorgungssatzung

Die Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken ist in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die nicht verwertbaren Abfälle aus dem gewerblichen Bereich sind an die vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen zu liefern.

Entsorgung der Abfälle

Die Entsorgung der Abfälle hat unter anderem auf Grundlagen folgender Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG
- Nachweisverordnung – NachwV
- Abfallverzeichnisverordnung – AVV
- Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV
- POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung – POP-Abfall ÜberwV –

VI.10 Hinweise zur Dampfkessel-erlaubnis

VI.10.1 Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArSchG) unter Berücksichtigung der in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen

- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
- die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen / Arbeitsmitteln mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.

VI.10.2 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV)

VI.10.3 Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Änderung der Anlage begonnen, die Änderung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 34 Abs. 4 ProdG)

- VI.10.4 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- VI.10.5 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.
- VI.10.6 Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen:
- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
 - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind.
- VI.11 Hinweise zum BImSchG-Antrag
- VI.11.1 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung -, BGBl I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49) zu beachten
- VI.11.2 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- VI.11.3 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden.
- VI.12 Der Kreis Borken weist darauf hin, dass das Baugrundstück außerhalb von Wasserschutzzonen und gesetzlichen Überschwemmungsgebieten liegt, jedoch im Falle eines Hochwasserereignisses niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) betroffen ist. Dieser Umstand sollte planerisch berücksichtigt werden, indem wichtige technische Anlagen des Bauvorhabens (Keller, Heizung, E-Räume, zentral gesteuerte Klimaanlage, Versorgungsräume usw.) so erstellt werden, dass das Schadenspotential geringgehalten werden kann.
- VI.13 Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigefügte Baustellenschild jeweils an den Baustellen der Werke I und II gut sichtbar angebracht sein.
- VI.14 Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn auf den Baustellen bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.

- VI.15 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist mir dies unverzüglich mitzuteilen.
- VI.16 Die baulichen Anlagen unterliegen der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW). Nach dieser Verordnung müssen die technischen Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen wiederkehrend durch Prüfsachverständige gemäß § 3 der PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden. Die Prüfberichte sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren und der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Borken auf Verlangen zu übersenden.
- VI.17 Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gem. den §§ 83 und 84 BauO NRW 2018 Gebühren zu erheben.

VII. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

VII.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Papierfabrik Vreden GmbH beabsichtigt an ihrem Standort in Vreden die Produktionskapazität von derzeit 230 t/d auf zukünftig auf bis zu 400 t/d zu steigern. Hierzu sind umfangreiche Anpassungen an der Papiermaschine 1, der Optimierung der Hallen- und Haubenentlüftung, die Erhöhung verschiedener Kamine notwendig.

Beantragt werden die Genehmigung gemäß §§ 4 und 16 BImSchG einschließlich der gem. § 13 BImSchG darin konzentrierten Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW, die Erlaubnis nach §18 Abs. 4 BetrSichV und die Genehmigung nach § 4 TEHG.

VII.2 Genehmigungsverfahren

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag, die unter Nr. 6.2.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist. Entsprechend der Kennzeichnung "G" nach § 2 Abs.1 Nr. 1a war das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Darüber hinaus entspricht das Vorhaben einer Anlage entsprechend § 3 der 4. BImSchV nach Artikel 10 der IE-Richtlinie.

Da die Anträge für die erforderliche Baugenehmigung, Emissionsgenehmigung, und Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung im vorliegenden Antrag enthalten sind, werden diese Entscheidungen im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage gehört zudem zu den unter Nr. 6.2.1 der Anlage 1 UVPG genannten Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 200 t

oder mehr je Tag. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG ist nach § 7 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Für die beantragte Erhöhung der Produktionskapazität um 170 t/d besteht für sich gemäß UVPG keine UVP-Pflicht, sondern gemäß § 3c Satz 1 UVPG nur eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls. Da für die Anlage bisher noch keine UVP durchgeführt worden ist, hat sich der Antragsteller jedoch freiwillig dazu entschieden, eine vollständige UVP durchführen zu lassen. Darin integriert wurde auch die FFH Vorprüfung für eine überschlägige Prognose, ob das Vorhaben Auswirkungen auf Schutzziele von Natura 2000-Gebieten haben kann und somit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen wäre. Den hierzu erforderlichen UVP-Bericht nach § 4e in Verbindung mit der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV hat die Papierfabrik Vreden vorgelegt. Somit war es nicht notwendig, ein Scopingtermin zur Abstimmung des Untersuchungsumfangs der Umweltprüfung für das Vorhaben durchzuführen. Hier ist der gesetzlich notwendige Rahmen, also eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen. Bei dieser Prüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 31.07.2020 in der Münsterlandzeitung - Ausgabe Vreden, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Die wesentliche Änderung einer Bestandsanlage, die in der 4. BImSchV aufgeführt und mit einem „E“ gekennzeichnet ist - § 3 der 4. BImSchV, verpflichtet hier die Papierfabrik zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand, soweit relevante gefährliche Stoffe in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (vgl. § 10 Absatz 1a BImSchG). Der AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundesimmissionsschutzgesetz n. F. (BImSchG) (vgl. Art. 22 IE-RL).

VII.2.1 Antragstellung

Mit Schreiben vom 22.04.2020 hat die Antragstellerin die Genehmigung gemäß §§ 4 und 16 BImSchG zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionskapazität von ≥ 20 t pro Tag beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen wurden mir am 30.04.2020 vorgelegt. Es gab Nachforderungen zu den Antragsunterlagen. Nach entsprechender Ergänzung enthalten die Unterlagen die nach §§ 3, 4, 4a – e der 9. BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie gutachterlichen Stellungnahmen/Gutachten.

Die Antragstellerin hat eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung - unter Beachtung des vorgegebenen Untersuchungsrahmens und der zusätzlichen Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit - als Bestandteil der Antragsunterlagen in das Genehmigungsverfahren eingebracht.



Die Vollständigkeit des Antrages wurde nach Eingang der Unterlagen mit Schreiben vom 15.07.2020 bestätigt. Im Zuge der Behördenbeteiligung kam es jedoch noch zu Nachforderungen.

VII.2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte am 31.07.2020 die gemäß § 10 BImSchG vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster und in der Tageszeitung Münsterland Zeitung - Ausgabe Vreden.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung haben während der Zeit vom 10.08.2020 bis zum 09.09.2020 an folgenden Stellen ausgelegen:

Stadt Vreden
Stadtplanung FB III.2
Technisches Rathaus
Zimmer 8
Butenwall 79-81
48691 Vreden

Bezirksregierung Münster
- Dezernat 53, Zimmer L236 -
Gartenstraße 27, 45699 Herten

Darüber hinaus haben die eingetragenen Naturschutzverbände NRW (BUND, LNU und NABU) im Landesbüro in Oberhausen ein eigenes Exemplar des Antrages zugesandt bekommen.

Während der Einwendungsfrist vom 10.08.2020 bis zum 09.10.2020 ist eine Einwendung erhoben worden. Aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) wurde diese Einwendung, nach telefonischer Rücksprache mit dem Einwender, der Antragstellerin und deren Sachverständigen zur Stellungnahme übermittelt. Deren Stellungnahmen und die der Genehmigungsbehörde wurden dem Einwender schriftlich übersandt und anschließend telefonisch abschließend erörtert. Somit konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der geplante Erörterungstermin, in Abstimmung mit dem Einwender, entfallen. Der Antragsteller wurde am 21.10.2020 vom Wegfall des Termins unterrichtet. Darüber hinaus wurde der Wegfall auch im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Tageszeitung Münsterland Zeitung, Ausgabe Vreden am 30.10.2020 veröffentlicht.

Bis zum 09.10.2020 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Fristgerecht wurde eine einzige Einwendung erhoben.

Diese Einwendung betraf im Wesentlichen folgende Sachverhalte:

- a) Schadstoffexpositionen durch Hilfs- und Zusatzstoffe in die Abluft
- b) Entsorgung der Störstoffe, die in dem eingesetzten Altpapier enthalten sind
- c) Schallleistungspegel der Ventilatoren
- d) Terminierung der Teilabbrucharbeiten des gemauerten Schornsteins außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit des dort brütenden Wanderfalken

- e) Das Untersuchungsgebiet sei viel zu klein gewählt, da es nicht der Fläche entspreche, die mit einem Radius der 50fachen Schornsteinhöhe erzeugt würde.
- f) Die Stickstoffeinträge in betroffenen FFH-Gebiete werden nicht betrachtet.

Stellungnahmen der beteiligten Behörden und der Sachverständigen:

- zu a) Bei den in das Kreislaufwasser gegebenen Hilfsstoffen handelt es sich größtenteils um Salze, Laugen oder Polysaccharide, die in Wasser gelöst sind. Beim Verdampfen in den Trockenbereichen der Papiermaschinen entweicht das Wasser und zurück bleibt im Papier ein nicht flüchtiger Feststoff. Außer Wasser sind hier weitere flüssige Bestandteile, die entweichen können, lediglich in Konzentrationen von < 0,1 % vorhanden. Die eingesetzten Hilfsstoffe werden durch die ISEGA Forschungs- und Untersuchungsgesellschaft mbH Aschaffenburg als unbedenklich eingestuft und die produzierten Papiere für die Lebensmittelverpackung zugelassen.
- zu b) Die Entsorgung findet ausschließlich über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe in dafür zugelassene Anlagen statt. Die Entsorgungsanlagen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
- zu c) Für die Schallausbreitungsrechnung wurden als „worst case“-Szenario Ventilatoren mit einer Schalleistung von 80 dB(A) angenommen. Die einzubauenden Ventilatoren sind noch nicht bestellt, werden aber eine kleinere Schalleistung haben. In dem Genehmigungsbescheid werden nicht die Emissionswerte der Ventilatoren, sondern die zulässigen Immissionsrichtwerte als Nebenbestimmung festgeschrieben.
- zu d) Der Wanderfalkenhorst wird vom NABU Vreden ganzjährig betreut. Die Schutzmaßnahmen während der Abbrucharbeiten erfolgen in Abstimmung mit dem NABU. Wie auch von der Unteren und Oberen Naturschutzbehörde in ihren Stellungnahmen vorgetragen, wird die Verkürzung des Schornsteins außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen und in Abstimmung und Begleitung mit dem NABU Betreuer durchgeführt.
- zu e) Die aus dem Schornstein 1 (zukünftige Höhe 51 m) entweichenden Schadstoffe liegen unterhalb der Bagatellgrenzen gemäß Ziffer 4.6.1.1 der TA Luft. Der Schornstein ist daher nicht maßgeblich für die Festlegung des Beurteilungsbereiches.
- zu f) Nach dem von einer Ad-hoc-AG von LANA/LAI verfassten „Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen“ vom 19.02.2019 können erhebliche Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Stickstoffeinträge in einem FFH-Gebiet nur dann auftreten, wenn die zu erwartende vorhabenbedingte Zusatzbelastung über 0,3 kg N/ha-a liegt. Gemäß Kapitel 2.2.2 des oben genannten LAI/LANA-Leitfadens gilt: Anlagen mit Schornsteinhöhen von mehr als 20 m, die an Stickstoffverbindungen nur NO_x emittieren, sind gemäß Stickstoffleitfaden in der Regel nicht relevant für die Stickstoffdeposition, d.h. in diesem Fall bleibt die Stickstoffdeposition unter dem Wert von 0,3 kg N/ha-a und es resultiert kein Einwirkbereich bezüglich der Stickstoffdeposition. Da von der hier zu beurteilenden Anlage ausschließlich NO_x als Stickstoffverbindungen emittiert werden, die Schornsteinhöhe mit 51 m (Schornstein 1) bzw. 22 m (Schornstein 2) höher als 20 m

ist, sind die Kriterien für das Nicht-Vorliegen eines Einwirkbereichs erfüllt. Vorliegend ergibt sich damit kein Einwirkbereich für FFH-Gebiete bezüglich der Stickstoffdeposition.

VII.2.3 Behördenbeteiligung

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung haben folgenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Stadt Vreden
 - Stadtplanung
- Landrat des Kreises Borken
 - FB 63 Bauen und Wohnen
 - FB 66 Natur und Umwelt
 - FB Gesundheit
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Landesbüro der Naturschutzverbände
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Innerhalb der Bezirksregierung Münster wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch folgende Dezernate geprüft:

- Dezernat 51 (Natur- und Artenschutz),
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft / Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit)
- Dezernat 53.12 (Störfall)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

VII.2.4 Fachtechnische Prüfung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu Ergänzungen der Antragsunterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvorauslegungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

VII.2.5 Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird unbeschadet des § 10, Abs. 7 und 8 BImSchG, gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen.

VII.3 Prüfung der Genehmigungsvorauslegungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VII.3.1 Prüfung der Betreiberpflichten

VII.3.1.1 Schutz und Vorsorge

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Für die Herstellung von Papier und Karton existiert ein Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton.

Luftverunreinigungen

Der Genehmigungsbescheid enthält die erforderlichen Emissionsbegrenzungen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a (Festlegung der erforderlichen Emissionsbegrenzungen) der 9. BImSchV.

Die Papierfabrik Vreden GmbH betreibt am Standort in Vreden zwei Kesselanlagen mit Feuerungswärmeleistungen von 12,63 MW (Anlage 1) und 19,7 MW (Anlage 2). Die beiden Anlagen werden ausschließlich mit Erdgas betrieben. Die Abgase der Kesselanlagen werden über zwei separate Kamine an die Atmosphäre abgegeben. Die Schornsteinhöhe der Anlage 1 soll mit dieser Genehmigung von 61 m auf 51 m über Grund gekürzt werden. Die Schornsteinhöhe der Anlage 2 beträgt 21,9 m über Grund.

Diese beiden Kessel werden als eine Anlage betrachtet, da sie demselben Zweck dienen und räumlich in einem Kesselhaus aufgestellt sind. Es handelt sich hier also um eine Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von mehr als 20 MW,

in der Erdgas verbrannt wird. Somit handelt es sich bei den einzelnen Kesselanlagen um eine genehmigungsbedürftige Anlage.

Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von mehr als 20 MW, in denen Erdgas verbrannt wird, sind nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig. Somit handelt es sich bei der Kesselanlage um eine genehmigungsbedürftige Anlage. Im Sinne des § 4 der 44. BImSchV (Aggregationsregel) gelten jedoch unter Umständen mehrere Einzelfeuerungen als gemeinsame Anlage, auch wenn die Abgase nicht über einen gemeinsamen Kamin abgeführt werden. Die Anforderungen und Emissionsbegrenzungen richten sich dann nach der Gesamt-Feuerungswärmeleistung. Durch die Zusammenfassung der beiden Kesselanlagen liegt die Gesamt-Feuerungswärmeleistung im vorliegenden Fall bei 32,33 MW, wodurch gemäß § 13 der 44. BImSchV die in der Nebenbestimmung V.3.1.2 aufgelisteten Emissionsbegrenzungen einzuhalten sind.

Geruch

Im Zuge der hier beantragten Produktionssteigerung der Papierfabrik Vreden GmbH sind umfangreiche Umbaumaßnahmen vorgesehen, die einen maßgeblichen Effekt auf die durch den Betrieb der Anlagen zu erwartende Geruchsbelastung haben. So wird die Hallenentlüftung der Papiermaschinenhalle durch den Neubau eines Abluftkamines und der Installation von mehreren Absaugkanälen optimiert. Bisherige Hallenabluftquellen werden teilweise stillgelegt oder zusammengefasst. Zusätzlich soll die Abluft der Stoffaufbereitungshalle über einen neuen Kamin in den freien Windstrom abgegeben werden. Zur Ermittlung der Geruchszusatzbelastung wurde durch den TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG eine Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen erarbeitet. Hierbei wurde auch eine Ausbreitungsrechnung mit dem Modell AUSTAL2000G und den meteorologischen Daten der DWD-Station Ahaus durchgeführt. Die neue Quellenkonfiguration (insbesondere die Schornsteinerhöhungen und die Zusammenführung von Abluftströmen) verbessern die Ablufführungen in den freien Luftstrom und führt zu einer sehr deutlichen Verbesserung der Immissions-situation. Den Ergebnissen der Immissionsprognose für die Geruchszusatzbelastung ist zu entnehmen, dass die Immissionswerte der GIRL im Plan-Zustand auf allen Beurteilungsflächen außerhalb des Betriebsgeländes sicher eingehalten werden. Es errechnen sich Kenngrößen von maximal 0,08 (8 % der Jahresstunden Geruch) im Wohngebiet. Die aufgrund der gesetzlichen Anforderungen einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte wurden in der Nebenbestimmung V.3.4.1 fixiert.

Geräusche und Erschütterungen

Zur Beurteilung der Zulässigkeit der von der Anlage hervorgerufenen Geräuschemissionen sind die Immissionen, die an relevanten Immissionsorten entstehen können. Grundlage zur Bewertung dieser Immissionen ist die TA Lärm.

Unter Einbeziehung der beantragten Änderungen wird in der Prognose zu den Geräuschemissionen und –immissionen des TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 07.07.2020 plausibel und nachvollziehbar nachgewiesen, dass die Immissionsrichtwerte in der Wohnnachbarschaft und insbesondere auch an den Immissionsaufpunkten IP1, IP2 und IP4 zur Nachtzeit eingehalten werden.

Der Bebauungsplan B-Plan Nr. 3 Schabbecke-Breelande der Stadt Vreden weist für das nördlich des Betriebsgeländes gelegenen Wohngebietes WA-Gebiet aus. Darin

liegen auch die Immissionsaufpunkten IP1, IP2 und IP4. Diese Gebietsausweisung entspricht nicht dem Abstandserlass und der DIN 18005 Blatt 1.

Das Werk I der Papierfabrik liegt in dem 1952 aufgestellten Durchführungsplan Nr. 3 „Südöstliche kleine Umgehung Teil 2“, der in einen Bebauungsplan übergeleitet worden ist. Dieser Durchführungsplan enthält für das Baugrundstück der Papierfabrik die Festsetzung „E“. Ausweislich der Erläuterung der Planzeichnungen handelt es sich um ein Industriegebiet.

Ca. 100 m östlich liegt ein kleines WA-Gebiet in dem neu ausgewiesenen B-Plan Nr. 114 „Campus Jugendwerk – Teilgebiet II“.

Aufgrund dieser Tatsache – insbesondere zu den Immissionsaufpunkten IP1, IP2 und IP4, ist auf der Grundlage der Ziffer 6.7 der Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm dies als Gemengelage einzustufen. Dies ist immer dann gegeben, wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete unmittelbar aneinandergrenzen. Hierdurch ist es zulässig, die in zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte zu erhöhen, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist jedoch vorauszusetzen, dass bei der Papierfabrik der Stand der Lärmreduzierungs-technik eingehalten wird. Dies wird mit der vorgenannten Lärmprognose unter anderem dadurch nachgewiesen, dass für die hier diskutierten Immissionsaufpunkten IP1, IP2 und IP4 die IRW für WA-Gebiete knapp eingehalten werden.

Um jedoch die Entwicklungsmöglichkeit der Firma nicht unangemessen einzuschränken, wurde hier, wie in den vorangegangenen Genehmigungen, für die Immissionsaufpunkten IP1, IP2 und IP4 der rechtlich begründbare Zwischenwert für MI-Gebiete von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts festgeschrieben.

Die Anforderungen der TA Lärm werden demnach eingehalten.

Lichtemissionen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Der anlagebedingte Verkehr wurde in der Prognose für den Lärm als auch der Immissionsprognose für Luftschadstoffe berücksichtigt. Durch die angenommenen Fahrten ergeben sich keine weiteren Anforderungen. Diese Regelungen entsprechen den Anforderungen des § 21 Abs. 2a Nr. 3a und 3b der 9. BImSchV.

Sonstige Gefahren

Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die Mengenschwellen nach Spalte 4 und 5 des Anhangs I der Störfallverordnung werden unterschritten. Die Quotientensummen sind ebenfalls kleiner 1. Somit waren keine Anforderungen an den Schutz als auch der Vorsorge gegenüber Störfällen erforderlich.

VII.3.1.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung

Durch die hier beantragten Maßnahmen fallen gegenüber dem bisherigen Betrieb keine neuen Abfallstoffe an. Sie ist lediglich mit einer Steigerung der zu entsorgenden Stoffe verbunden. Alle Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen fachgerecht entsorgt. Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich

Begründung zum AZB

Bei der Anlage handelt es sich gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrie Emissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG müssen diese Anlagen einen Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) erstellen, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG vorhanden sind und eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch diese Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann. Gemäß den Antragsunterlagen werden in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gehandhabt.

VII.3.1.3 Energieeffizienz

Zur Deckung des Energiebedarfs der Anlage werden Strom und Erdgas eingesetzt. Mittels der beiden erdgasbefeuerten Kessel wird die Produktion mit Dampf versorgt. Durch die beantragte Kapazitätserhöhung werden keine zusätzlichen Dampferzeuger benötigt, da die neue, höhere Dampfmenge mit den beiden vorhandenen Kesseln erzielt werden kann. Ein Teil des produzierten, hochgespannten Dampfes wird über eine Dampfturbine entspannt und mittels eines Generators Strom erzeugt. Der Energiebedarf der Anlage beträgt zurzeit ca. 1,54 MWh/Tonne Papier. Damit liegt der Energiebedarf unter dem Referenzwert von 1,67 – 1,81 MWh/Tonne Papier nach dem BVT-Merkblatt für integrierte, Altpapier verarbeitende Papierhersteller „Reference Document for the Production of Pulp, Paper and Board“. Die geplante Produktionserweiterung führt zu keiner Veränderung des spezifischen Energieverbrauchs.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

VII.3.1.4 Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG

Die Papierfabrik unterliegt dem Geltungsbereich des Treibhaus-Emissionshandelsgesetzes. Nach § 4 des TEHG bedürfen Maßnahmen zur Erhöhung der Produktionskapazität einer Genehmigung des TEHG, diese ist mit beantragt worden.

VII.3.1.5 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung

Nach der Stilllegung gehen von der Papierfabrik keine Emissionen mehr aus. Die Stilllegung und Entsorgung der Anlage wird nach den dann gültigen Vorschriften und Richtlinien unter Beachtung des Verwertungsgebotes durch entsprechende Fachfirmen umgesetzt werden. Die Pflichten des Betreibers ergeben sich gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG.

VII.3.2 Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften

VII.3.2.1 Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG

Gemäß § 4 Abs. 1 TEHG bedarf der Anlagenbetreiber zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 bis 32 - hier nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG - einer Genehmigung. Diese Genehmigung kann nach § 13 BImSchG konzentriert werden.

Die Genehmigung ist auf Antrag des Anlagenbetreibers von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen die Angaben nach § 4 Absatz 3 TEHG feststellen kann. Der Inhalt der Emissionsgenehmigung ist darauf beschränkt, dass eine Anlage dem Anwendungsbereich des TEHG unterliegt und durch sie Treibhausgase freigesetzt werden dürfen.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster für diese Entscheidung über den Antrag ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Nr. 1 TEHG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 und Anhang I, 2. Spiegelstrich der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt - DEHSt - wurde mit Schreiben vom 11.08.2020 gemäß § 4 Abs. 6 i.V.m. § 19 Abs. 3 Nr. 3 TEHG um Stellungnahme zum Antrag gebeten. Bedenken wurden in der vorgelegten Stellungnahme vom 26.08.2020 nicht vorgetragen, nur auf die Vorlage des Überwachungsplans nach § 6 TEHG bei der DEHSt wurde hingewiesen (vgl. Hinweis VI.5) und einige weitere Hinweise zu Vorgaben aus dem TEHG und der ZuV 2020 gemacht.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Emissionsgenehmigung vorliegen. Die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG erteilt und in diesem Bescheid konzentriert.

VII.3.2.2 Boden- und Grundwasserschutz

Im Antrag ist eine Relevanzprüfung (Arbeitshilfe der LABO/LAWA), bezogen auf das evtl. angemessene Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes als Grundlage für die Rückführungspflicht nach § 5 (4) BImSchG durchgeführt worden. Es wurde festgestellt, dass im Bereich der Anlage folgende Stoffe stofflich als auch mengenmäßig relevant sind:

- ROX 230 L
- Defoclean OTV
- Dilurit B
- Dilurit CAT
- Gilufloc 40 H
- Curatech L 952
- Clean 1101 SC
- Clean 1045

- Curatech TA 7050
- Avia-Fluid RSL 68
- Diesel

Die Nebenbestimmungen V.6.2 und V.6.3 regeln die Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich dieser relevanten gefährlichen Stoffe (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV).

VII.3.2.3 Gewässerschutz

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die Anlagen gemäß § 2 Absatz 9 der AwSV, insbesondere die Gefährdungsstufen, die Prüfpflichten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in einer vorläufigen AwSV-Anlagendokumentation dargestellt.

VII.3.2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Auswirkungen der geplanten Anlage einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen auf die in § 1a der 9.BImSchV genannten Schutzgüter sind von der Genehmigungsbehörde darzustellen und zu bewerten. Bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Genehmigungsbehörde die vorgenommene Bewertung nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften / Gesetze zu berücksichtigen. Berücksichtigung finden hierbei die gemäß §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV beizufügenden Antragsunterlagen, die behördlichen Stellungnahmen gemäß §§ 11 und 11 a der 9. BImSchV, aber auch die Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter.

Das Vorhaben wird gemäß dem UVPG unter der Nr. 6.2 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier oder Pappe“ eingeordnet.

Für die beantragte Erhöhung der Produktionskapazität um 170 t/d besteht gemäß UVPG keine UVP-Pflicht, sondern gemäß § 3c Satz1 UVPG nur eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls. Da für die Anlage bisher noch keine UVP durchgeführt worden ist, hat sich der Antragsteller jedoch freiwillig dazu entschieden, eine vollständige UVP durchführen zu lassen. Den hierzu erforderlichen UVP-Bericht nach § 4e in Verbindung mit der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV hat die Papierfabrik Vreden vorgelegt. Es war nicht notwendig ein Scopingtermin zur Abstimmung des Untersuchungsumfangs der Umweltprüfung für das Vorhaben durchzuführen.

Es wird der gesetzlich notwendige Rahmen, also eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls geprüft.

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die Auswirkungen der Anlagenerweiterung auf das Schutzgut Mensch besteht im Wesentlichen in den Emissionen durch den Betrieb. Luftschadstoffe werden in dem Schutzgut Luft betrachtet.

Zukünftige Lärmsituation

Mit den beantragten Änderungen sind bauübliche Lärmemissionen, wie Beton-, Stahlbauarbeiten und Bauverkehr verbunden. Diese Emissionen sind jedoch als nicht erheblich einzustufen, da sie nur zur Tagzeit freigesetzt werden und durch die Lage der Baumaßnahmen auf dem Betriebsgelände weitestgehend zur benachbarten Wohnbebauung an den Straßen „Schabbecke“ und „Kolpingstraße“ durch die Gebäude des bestehenden Werkes wirksam abgeschirmt werden.

Es ist somit nicht zu erwarten, dass der durch die Errichtung der Anlage bedingte Baulärm zu einer Überschreitung der Lärmrichtwerte für die nächstgelegene Wohnbebauung führen wird.

Die zu erwartenden zusätzlichen betrieblichen Lärmemissionen durch die Erhöhung der Produktionskapazität sowie der Ablufführung über die Kamine, inkl. Gebläse, wurden durch ein Gutachten des TÜV Nord Systems GmbH & Co.KG, Gutachten-Nr.: EII-19/0161, vom 07.07.2020 beurteilt und Schallminderungsmaßnahmen verbindlich vorgeschrieben.

Zusätzlich zu den neuen stationären Quellen sind LKW- und Staplerfahrten, die ausschließlich während der Tageszeit stattfinden, zu berücksichtigen. Die Geräuschimmissionsprognose geht im Sinne einer Maximalabschätzung von täglich 52 LKW in der Zeit zwischen 6 bis 22 Uhr aus.

Mit den Schallminderungsmaßnahmen kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass eine Verschlechterung der Immissionsbelastung der umliegenden Nachbarn sicher ausgeschlossen werden kann. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm können an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Insgesamt ergeben sich durch das Vorhaben nur geringfügige Auswirkungen auf die bisherige Immissionssituation.

Zukünftige Geruchs-Immissionen

Bei der Produktion von Papier entstehen Gerüche, die über verschiedenen Abluftkamine abgeleitet werden.

Die TÜV NORD Umweltschutz GmbH (2020) wurde mit einer Abschätzung der Geruchsemissionen im Planzustand (Geruchsimmissionsprognose) beauftragt. Grundlage der Abschätzung des TÜV NORD Umweltschutz bildeten olfaktorische Messungen an den im Ist-Zustand vorhandenen Quellen. Die Darstellung der zukünftigen Geruchs situation in der Umgebung der Papierfabrik erfolgt in der gutachtlichen Stellungnahme des TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co.KG, TÜV-Auftrags-Nr.: 8000668805 / 819IPG006 – Revision 1 - vom 22.06.2020, zu den Geruchsimmissionen, verursacht durch die Papierfabrik Vreden GmbH nach der Produktionserweiterung.

Mit dieser gutachterlichen Stellungnahme wird dargelegt, dass durch die neuen erhöhten Abluftkamine die Geruchsbelastungen in den freien Luftstrom abgeführt werden. Das Beurteilungsgebiet ist ein Quadrat mit einer Seitenlänge von 1050 m in dessen Mittelpunkt die Anlage liegt. Die jeweils betrachteten Beurteilungsflächen haben jeweils eine Kantenlänge von 50 m x 50 m. Durch die beantragten Optimierungsmaßnahmen wird gutachterlich festgestellt, dass Immissionswerte der GIRL im Plan-Zustand auf allen Beurteilungsflächen außerhalb des Betriebsgeländes sicher eingehalten werden und damit gegenüber dem Ist-Zustand eine wesentliche Verbesserung eintreten wird.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

An dem gemauerten Schornstein ist seit Jahren eine Nistgelegenheit für Wanderfalken angebaut, die auch angenommen und in der jährlich erfolgreich Jungvögel aufgezogen werden. Um die Falken nicht unnötig zu stören, hat die Antragstellerin in den Antragsunterlagen klargestellt, dass der Rückbau des Kamins nur außerhalb der Brutzeit erfolgen wird, um die Aufzucht der Brut nicht zu gefährden.

Somit sind Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt am Standort sowie im Umfeld der Anlage durch das Vorhaben nicht nachteilig berührt.

Schutzgut Boden

Gegenüber dem Ist-Zustand kommt es zu keiner Veränderung durch bau- oder anlagebedingte Wirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden, da im Zuge der geplanten Änderungsmaßnahmen in der Papierfabrik Vreden nicht in die Schutzgüter eingegriffen wird. Durch die Umsetzung der hier beantragten Maßnahme werden keine neuen Bodenflächen in Anspruch genommen.

Weiterhin sind auch keine nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Schadstoffeinträge von Luftschadstoffen sowie durch wassergefährdende Stoffe zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Die Berkel verläuft von Südosten nach Nordwesten entlang der Papierfabrik. Der innerhalb des besiedelten Bereiches der Stadt Vreden fließende Abschnitt der Berkel ist stark ausgebaut, begradigt und aufgestaut. Als Nebengewässer der Berkel verläuft der technisch ausgebaute Ausbach südlich parallel zur Berkel im Bereich der Papierfabrik. Das Vorhaben wird weder bau- noch anlagebedingt zu einer signifikanten Beeinträchtigung von Oberflächengewässern führen. Ebenso kann ein signifikanter Eintrag von Stoffen aus dem Betrieb der Papierfabrik vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Eine Steigerung des Abwasseranfalls findet nicht statt, da die Papierproduktion insgesamt abwasserlos betrieben wird und die Wässer vollständig im Kreislauf gefahren werden.

Schutzgut Luft

In der Stadt Vreden befindet sich keine Messstation (LUQS-Station) des Landesumweltamtes. Die dem Untersuchungsgebiet nächstgelegene Messstation aus dem LUQS-System liegt in Borken-Gemen, ca. 18 km in südöstlich von Vreden entfernt. Die Station repräsentiert die Luftqualität des urbanen und ländlichen Hintergrunds. Hilfsweise werden diese Werte für Vreden, ebenfalls mit einem urbanen und ländlichen Hintergrund, herangezogen. An der Messstation Borken-Gemen wurden im Zeitraum 2015 bis 2019 die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV für Stickstoffdioxid (NO₂), und Feinstaub (PM₁₀) weit unterschritten. Gleiches gilt für die Schwefeldioxid-Werte (SO₂), die weit unterhalb des Immissionswertes der TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit lagen. In Vreden existieren keine stark emittierenden Industriebetriebe. Im Gewerbe-/Industriegebiet, in dem sich auch die Papierfabrik Vreden befindet, liegen Handwerksbetriebe, Autohandel und Standorte der Logistik. Analog zu der Situation in Borken-Gemen wird die Vorbelastung der Luft im Raum Vreden als unkritisch angesehen. Aufgrund der geringen Vorbelastung der Luft wird für den Raum Vreden von einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber einer zusätzlichen Belastung ausgegangen.

Die während der Bauarbeiten auftretenden Luftbelastungen sind sehr gering und zeitlich begrenzt. Anlagebedingte Auswirkungen auf die Luftqualität treten nicht auf. In der Betriebsphase werden auch nach der Kapazitätserhöhung in der Papierfabrik Vreden die genehmigten Emissionswerte weit unterschritten. Die Massenströme beider Dampferzeuger liegen unter den Bagatellmassenströmen der TA Luft. Insofern kann auch hier von einer vernachlässigbaren Veränderung der Luftqualität gegenüber dem Ist-Zustand ausgegangen werden. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima

Die Stadt Vreden liegt am westlichen Rand des Klimabezirks Münsterland. Die Nähe zum Atlantik bringt ganzjährig einen Luftstrom vom Ozean mit sich. Dies hat milde Winter und relativ kühle Sommer zur Folge. Die Niederschläge im maritimen Klimabereich sind relativ gleichmäßig auf das Jahr verteilt. Der Klimabezirk Münsterland zeichnet sich durch eine mittlere jährliche Niederschlagssumme von 700 – 900 mm aus.

Vorbelastungen des Lokalklimas der Papierfabrik bestehen unter anderem durch die Auswirkungen des Gewerbe- und Industrieklimas. Die Bedeutung der Werksflächen der Papierfabrik Vreden für das Lokalklima wird als gering eingestuft. Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen sind durch die geplanten Änderungen in der Papierfabrik Vreden nicht gegeben. Betriebsbedingt können Wirkungen auf das Lokalklima durch die wassergesättigte Abluft auftreten. Die Auswirkungen der warmen Abluft und des Wasserdampfschwadens sind gering und von kurzer Reichweite. Es handelt sich dabei um theoretisch zu erwartende nachteilige Auswirkungen.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Nahbereich der Papierfabrik Vreden ist durch die Gebäude der Papierfabrik Vreden, den Schornstein und durch weitere Firmengebäude im Süden und Südwesten sowie durch die Berkel und die anschließende Wohnbebauung mit den Gartenanlagen im Nordosten geprägt. Insgesamt wird dem gesamten Untersuchungsgebiet eine mittlere Bedeutung in Bezug auf das Landschaftsbild bei einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber zusätzlichen visuellen Belastungen zugewiesen. Während der Bauphase kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft. Anlagebedingte visuelle Effekte treten lediglich im unmittelbaren Nahbereich der Papierfabrik Vreden auf. Die Gebäude der Papierfabrik sind schon seit langer Zeit Bestandteil des Landschaftsbildes. Durch die anlagebedingten Änderungen auf den Hallendächern und der Einkürzung des Schornsteins kommt es zu keinen erheblichen visuellen Auswirkungen auf die Landschaft.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Nach der Liste der bedeutsamen Kulturlandschaften des LWL gehört u.a. der Stadtkern von Vreden zu einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich mit hohem bodendenkmalpflegerischem Wert. Die Bedeutung und die Empfindlichkeit der Baudenkmäler vor allen im Zentrum von Vreden wurde aufgrund ihrer regionaltypischen Bedeutung als hoch eingestuft. Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter werden als sehr gering eingeschätzt.

Insgesamt sind durch die geplanten Änderungen in der Papierfabrik Vreden die Auswirkungen im Sinne des UVPG als nicht erheblich zu bewerten.

VII.3.2.5 Natur- und Landschaftsschutz

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt kein Natura-2000-Gebiet. Damit sind Natura-2000-Gebiete von dem Vorhaben nicht betroffen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete auszuschließen.

Das Vorhaben ist somit gemäß § 34 BNatSchG i.V. mit § 53 LNatSchG NW zulässig.

VII.3.2.6 Planungsrechtliche Zulässigkeit/Bauordnungsrecht

Die Papierfabrik Vreden liegt südöstlich des Stadtkerns von Vreden und besteht aus zwei Werksstandorten (Werk I und Werk II), die durch die Ausbachstraße und den Ausbach voneinander getrennt sind. Das Betriebsgelände des Werkes I, in dem die eigentliche Papierproduktion erfolgt, grenzt direkt an den Uferbereich der nordöstlich vorbeifließenden Berkel und befindet sich in dem 1952 aufgestellten Durchführungsplan Nr. 3 „Südöstliche kleine Umgehung Teil 2“, der in einen Bebauungsplan übergeleitet worden ist. Dieser Durchführungsplan enthält für das Baugrundstück der Papierfabrik die Festsetzung „E“. Ausweislich der Erläuterung der Planzeichnungen handelt es sich um ein Industriegebiet.

Das Werk II befindet sich ca. 50 m südwestlich des Werkes I in dem Bebauungsplan Nr. 68 Teil 1 und 2 „Up de Hacke“ 3. Änderung in einem Gewerbegebiet. Dort erfolgt die Faserstoffgewinnung aus Altpapier.

Die Baugenehmigung ist konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt die Nebenbestimmungen unter der Ziffer IV.2. vorgeschlagen.

Die Planungsbehörde der Stadt Vreden hat am 19.08.2020 das gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde erteilt.

VII.3.2.7 Belange des Arbeitsschutzes

Die Regelung V.7.1 bis V.7.2.2 beziehen sich auf die Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV und dienen der Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen für die beantragte Anlage.

VII.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG und § 7 ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und III. sind die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In dem Abschnitt II. sind die eingeschlossenen Entscheidungen benannt. In Abschnitt IV. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Da insgesamt durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BIm-



SchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 4 BImSchG zu erteilen.

VIII. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) festgesetzt.

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Scholz

Anhang I Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0032/20/6.2.1

Ordner 1

1	Antrag zur Änderungsgenehmigung	1	10
2	Inhaltsverzeichnis	3	Blatt
3	Formular 1 – Antrag auf Genehmigung	3	Blatt
4	Schreiben Betriebsrat vom 27.09.2019	1	Blatt
5	Antragsumfang	4	Blatt
6	Standort und Beschreibung der Anlage	1	Blatt
7	Topographische Karte, M 1 : 25 000	1	Blatt
8	Topographische Karte, M 1 : 5 000	1	Blatt
9	Lageplan, M 1 : 500	1	Blatt
10	Lageplan mit Betriebsbereichen, M 1 : 1 000	1	Blatt
11	Lageplan mit Apparatenummern, M 1 : 500	1	Blatt
12	Ausschnitt Lageplan mit Abluftquellen, M 1 : 500	1	Blatt
13	Betriebsbeschreibung	14	Blatt
14	Kapazitätsbetrachtung für PM 1 und 3	33	Blatt
15	Erläuterung Abkürzungen in den Fließbildern	1	Blatt
16	Überblick Gesamtanlage, Stand: 08.04.2020	1	Blatt
17	Verfahrensflißbild Werk 1 und 2	1	Blatt
18	Fließbild Energiezentrale	1	Blatt
19	Fließbild Stoff- und Wasserkreislauf	1	Blatt
20	Fließbild Wärmerückgewinnung/Haubenbelüftung	1	Blatt
21	Fließbild Hallenzuluft Werk 1	1	Blatt
22	Schema maschinenbezogene Lufttechnik PM 1	1	Blatt
23	Schema maschinenbezogene Lufttechnik PM 3	1	Blatt
24	Schema Vakuumanlagen	1	Blatt
25	Übersicht Anlagenkataster und Betriebseinheiten	4	Blatt
26	Formular 1, Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	4	Blatt
27	Formular 2, Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	2	Blatt
28	Formular 3, Technische Daten	13	Blatt

29	Formular 4, Betriebsablauf und Emissionen/Verwertung und Beseitigung von Abfällen	7	Blatt
30	Formular 5, Quellenverzeichnis	1	Blatt
31	Formular 6, Abgas-/Abwasserreinigung/-behandlung	2	Blatt
32	Formulare 7 und 8 Abwasser- und Abfallwirtschaft, AwSV	42	Blatt
33	Beschreibung der geplanten Maßnahmen und deren Auswirkungen	7	Blatt
34	Zeichnung der Maßnahmen zum Umbau der PM 1	2	Blatt
35	Längsansicht Papiermaschine PM 3	1	Blatt
36	Querschnittzeichnung der Maschinenhalle, M 1 : 500	1	Blatt
37	Aufstellungsplan zur Optimierung der Hallenentlüftung, M 1 : 150 + 1 : 125	2	Blatt
38	Umwelteinwirkungen, Betriebssicherheit, Arbeitsschutz, Betriebseinstellung	8	Blatt
39	Protokoll zur Artenschutzprüfung	2	Blatt
40	Energieeffizienz, Best verfügbare Technik, KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung, Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	4	Blatt
41	Antrag nach § 4 TEHG	2	Blatt
42	Bauantrag vom 25.09.2019	2	Blatt
43	Berechnungen	1	Blatt
44	Betriebsbeschreibung vom 25.09.2019	2	Blatt
45	Baubeschreibung vom 25.09.2019	2	Blatt
46	Technische Daten	2	Blatt
47	Grundriss vom 25.09.2019	1	Blatt
48	Lageplan vom 25.09.2019	1	Blatt
49	Bauantrag vom 05.09.2019 inklusive Berechnungen	3	Blatt
50	Baubeschreibung vom 05.09.2019	2	Blatt
51	Betriebsbeschreibung vom 05.09.2019 erg. 02.07.2020	3	Blatt
52	Lageplan vom 11.09.2020, M 1 : 500	1	Blatt
53	Plan Stärkebehälter, M 1 : 100	1	Blatt
54	Ausführung zum UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG	1	Blatt
55	UVP-Bericht vom 29.04.2020 der Dr. Spona Umweltberatung, Sanddornstr. 15, 47269 Duisburg	132	Blatt
56	Gutachterliche Stellungnahme der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG, Am TÜV 1, 45307 Essen vom 27.04.2020	41	Blatt



57	Hinweis zum Gutachten zur Schornsteinhöhenbestimmung der TÜV Nord Systems GmbH & Co.KG, Am Technologiepark 1, 45307, Essen vom 04.12.2017	8	Blatt
58	Gutachterliche Stellungnahme zu den Schornsteinhöhenberechnungen für die Kesselanlagen der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG, Am TÜV 1, 45307 Essen vom 23.06.2020	5	Blatt
59	Gutachten Geräuschemissionen und –immissionen der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG, Am TÜV 1, 45307 Essen vom 07.07.2020	73	Blatt

Ordner II

60	Brandschutzkonzept Karl Winnemöller, Kampstr. 15, 48301 Nottuln vom 03.02.2021 für die Werke I und II inklusive Anlagen	106	Blatt
61	Ausgangszustandsbericht des TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co.KG, Trelleborger Str. 15, 18107 Rostock vom 15.12.2017 inklusive Anlagen	150	Blatt
62	Sicherheitsdatenblätter		
	•AVIA ALUPLEX 2 EP	5	Blatt
	•AMMONIUMPERSULFAT	4	Blatt
	•AVIASYNTH LSP PLUS 5W-30	6	Blatt
	•AVIA MULTI HDC EXTRA 15W-40	4	Blatt
	•AVIALITH 3 EP	4	Blatt
	•DEFINA WN-SLURRY	4	Blatt
	•CALCIUMOXID	8	Blatt
	•CLEAN 1045	6	Blatt
	•CLEAN 1101 SC	7	Blatt
	•CONTRASPUM LPE	3	Blatt
	•CURATECH L 952	6	Blatt
	•CURATECH TA 7050	7	Blatt
	•ARAL DIESEL, ARAL LKW-DIESEL, ARAL SUPERDIESEL	15	Blatt
	•DILURIT B	5	Blatt
	•DILURIT BC S	3	Blatt
	•DILURIT CAT	5	Blatt
	•GILUFLOC 40 H	5	Blatt
	•IN BW 12A	4	Blatt



	•AVIA LITHOPLEX 2 EP	5	Blatt
	•MOBIL DTE 746	7	Blatt
	•NATRIUMCHLORID	6	Blatt
	•NATRONLAUGE 50 %	7	Blatt
	•DEFOCLEAN OTV KONZ	4	Blatt
	•PERGLUTIN K 600	3	Blatt
	•DEFOSPUM PWW 90	4	Blatt
	•ROX 230 L	4	Blatt
	•AVIA FLUID RSL 68	5	Blatt
	•AVIA GEAR RSX 100	4	Blatt
	•AVIA GEAR RSX 220	4	Blatt
	•MOBIL DTW 10 EXCEL 150	7	Blatt
	•MOBIL GEAR 600 XP 220	7	Blatt
	•AVIA SYNTOGEAR PE 68	4	Blatt
	•BRUN TRUPOCOR JSS-C-LIQ	4	Blatt
	•AVIA COMPRERA VCL 46-S	4	Blatt
63	AwSV-Anlagenkataster	32	Blatt

Ordner III

64	Messbericht zur olfaktometrischen Messungen von Dezember 2019 der uppenkampundpartner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH, Kapellenweg 8, 48683 Ahaus, Projekt-Nr. 117 1704 19	28	Blatt
65	Messbericht zur olfaktometrischen Messungen im Jahr 2011 des TÜV NORD Systems GmbH & Co.KG, Langemarckstr. 20, 45141 Essen, A-Nr. 81 07 66 01 15	99	Blatt
66	Erlaubnisantrag gem. § 18 Abs. 1, Nr. 1 BetrSichV für die Schornsteinkürzung inkl. Anlagen	42	Blatt
67	Konzept zum Schutz von Boden und Grundwasser der Arbeitsgemeinschaft Richters & Hüls, Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz	10	Blatt
68	Technische Beschreibung der Doppelwandigen Schlauchleitung der Klenk GmbH, Eichelstr. 15, 88285 Bodnegg	29	Blatt
69	Kurzbeschreibung gem. § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV der Richters & Hüls, Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz	24	Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

im Genehmigungsbescheid 500-53.0032/20/6.2.1:

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1729, 1793)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW S. 1109)
Bau PrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241, SGV. NRW. 232) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.12.2018 (GV. NRW. S. 670)
BaustellV	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2244)

GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 - vom 05.11.2009, (MBI. NRW S. 533); SMBI. NRW. 7129
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.06.2012 S. 25)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
LbodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. 05.2000 (GV. NRW. S 439 / SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)
LNatSchG NW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturauschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 in der Fassung vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016 S. 934, SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 301 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1363)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAz AT 08.06.2017 B5)



TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) vom 29.04.1992 (GV. NRW. S. 192, SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)
ZuV 2020	Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Zuteilungsverordnung 2020) vom 26.09.2011 (BGBl. I Nr. 49 S. 1921), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2017 (BGBl. I S. 2354, 2356)